

Aufgrund der „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Eibiswald-Wies wird folgende Tarifordnung erlassen:

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern folgende Tarife zu entrichten.

1. Anschlusskosten

Diese sind aufgrund einer zwischen dem Wasserverband Eibiswald-Wies und dem Wasserabnehmer getroffenen Wasserleitungsanschlussvereinbarung, deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Tarifordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlagen zu entrichten.

Die Anschlusskosten gliedern sich in den Netzkostenanteil und den Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung.

Der Netzkostenanteil umfasst den anteiligen Baukostenbeitrag für die Herstellung der Quellfassungen, der Errichtung der Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen, Pumpstationen, Transport-, Versorgungs- und Stichleitungen. Als Stichleitung werden jene Leitungen bezeichnet, die mehr als einen Hausanschluß versorgen. Sie beginnen beim Anschluß an die Transport- bzw. Versorgungsleitung und enden bei der letzten Abzweigung.

Die Hausanschlussleitung beginnt beim Anschluss an die Transport-, Versorgungs- bzw. Stichleitung und endet beim Absperrschieber nach dem Wasserzähler. Der festgelegte Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung umfasst die notwendigen Installationsarbeiten inkl. Lieferung des Leitungsmaterials der ersten 70 lfm, beginnend vom Anschluss an die Transport-, Versorgungs- bzw. Stichleitung, sowie die Wasserzählergarnitur.

Die erforderlichen Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Mauerdurchführungen, Verfüllung und Wiederherstellung) sind vom Anschlusswerber gemäß beiliegendem Regelblatt durchzuführen.

Bei einer Länge der Hausanschlussleitung von mehr als 70 Metern und bei Sonderleistungen, wie Errichtung eines Wasserzählerschachtes, Austausch vom Abnehmer beschädigter Wasserzähler, Sanierung von Leitungen, die durch den Abnehmer beschädigt wurden, usw., werden die tatsächlich dem Verband erwachsenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Der Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung ist abhängig vom erforderlichen Leitungsdurchmesser. Dieser wird unter Zugrundelegung der Angaben des Abnehmers bzw. der von ihm vorzulegenden Berechnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und Normen durch den Wasserverband festgelegt.

Bei allfälligen Zu- oder Umbauten der angeschlossenen Liegenschaft oder bei sonstigen Maßnahmen, die eine Verbrauchssteigerung bewirken und somit eine nachträgliche Vergrößerung der Hausanschlussleitung erfordern, ist ein neuerlicher Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung für den nunmehr vergrößerten Leitungsquerschnitt, sowie der Netzkostenbeitrag entsprechend dem Querschnitt des Hausanschlusses zu entrichten.

Mit Stichtag ab 1.1.2026 gelten folgende Sätze für den Netzkostenanteil bzw. Kostenbeitrag:

Durchmesser Hausanschluss-Leitung	Netzkostenbeitrag	Kostenbeitrag HA-Errichtung	Gesamt-netto	MWSt. 10%	Gesamt brutto
1"	3.000,00	1.400,00	4.400,00	440,00	4.840,00
5/4"	4.600,00	1.500,00	6.100,00	610,00	6.710,00
6/4"	6.700,00	1.700,00	8.400,00	840,00	9.240,00
2"	11.800,00	2.100,00	13.900,00	1.390,00	15.290,00

Anschlüsse die über die oben angeführten Durchmesser hinausgehen, bedürfen einer Sondervereinbarung. Diese ist vom Vorstand des Verbandes zu genehmigen.

2. Zählermiete

Für die Erhaltung und Nacheichung der Wasserzähler ist vom Abnehmer eine Zählermiete von

- € 1,56 pro Monat für einen Q3/4 (3 m³) Zähler
- € 2,32 pro Monat für einen Q3/10 (7 m³) Zähler
- € 3,15 pro Monat für einen Q3/16 (20 m³) Zähler

zuzüglich der Mehrwertsteuer, die derzeit 10 % beträgt, zu entrichten.

3. Instandhaltungs- bzw. Bereitstellungskosten

Zusätzlich zum Wasserzins hat jeder Wasserabnehmer Bereitstellungs- bzw. Instandhaltungskosten zu entrichten. Sie betragen monatlich € 4,78 je Verrechnungszähler zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

4. Wasserbezugskosten (Wasserzins)

Die Wasserbezugskosten werden mit € 1,83 je Kubikmeter (=1000 Liter) zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 % festgelegt.

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt jährlich und ist Grundlage für die Errechnung der Wasserbezugskosten. Aufgrund des Wasserverbrauches des abgelaufenen Jahres werden die Teilzahlungen für das kommende Jahr ermittelt und vorgeschrieben. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind mittels Zahlschein auf ein Konto des Wasserverbandes Eibiswald-Wies zu den auf der Rechnung ersichtlichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

5. Nebenkosten

Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Beträgen und Rechnungen werden die banküblichen Verzugszinsen, sowie allenfalls anfallende Mahnspesen (je Fall mindestens € 3,63 zzgl. 10% Mehrwertsteuer) und sonstige Kosten in Anrechnung gebracht.

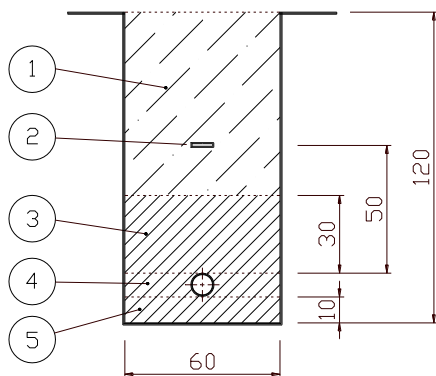
Die Tarifordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.12.2025 genehmigt und tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Eibiswald, am 15.12.2025

REGELBLATT HA2026

Im Zuge der Hausanschlussrichtung sind die erforderlichen Erdarbeiten seitens des Anschlusswerbers beizustellen (Grabungen, Bohrungen).

Das bedeutet, die Wasserleitungskünette ist gemäß nachfolgender Regelskizze fertig herzustellen.



LEGENDE:

- 1...Hauptverfüllung
- 2...Leitungswarnband
- 3...Abdeckung
- 4...Bettung im Rohrbereich
- 5...Untere Bettungsschicht

Feinkörniges
Einbettmaterial!

Die durch Bedienstete oder Beauftragte des Wasserverbandes Eibiswald-Wies verlegte Anschlussleitung ist ordnungsgemäß nach Absprache mit demselben lt. obiger Angabe einzubetten.

Das erforderliche Leitungswarnband ist gemäß obiger Regelskizze zum Schutze von nachträglich durchzuführenden Grabungsarbeiten ordnungsgemäß über der Leitungsführung zu verlegen.

Sollten sich durch widersprüchliche Wiederverfüllung der Wasserleitungskünette (Schuttmaterial, Steine, ...) Folgeschäden an der Anschlussleitung ergeben, übernimmt der WV E-W keinerlei Haftung für auftretende Gebrechen, und wird die Behebung derselben an den Anschlusswerber zur Verrechnung gebracht.

Der Anschlusswerber haftet für eventuelle Setzungen im Leitungsbereich nach der Wiederverfüllung und ist ebenso für die Wiederherstellung der Leitungskünette verantwortlich.

Allfällige Einweisungen anderer Leitungsträger sind vom Anschlusswerber einzuholen.

Die Freilegung des Anschlusspunktes an der Versorgungsleitung darf nur in Absprache mit dem WV E-W erfolgen.